

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 1128

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 1128, Rn. X

BGH 5 StR 426/08 - Beschluss vom 30. Oktober 2008 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 25. April 2008 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Auf den Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2006 - 5 StR 382/06 wird Bezug genommen.